

- ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Kranken- und Behindertentransporte sowie zu gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt;
 - h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe entstehen;
 - i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Pflichten des Garantiennehmers

Der Garantiennehmer hat

- a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber oder in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs zu beachten.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den Erwerber über, sofern der Veräußerer oder der Erwerber den Halterwechsel gegenüber der DaimlerChrysler Vertriebsorganisation Deutschland in geeigneter Form anzeigt.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach Schadenseintritt, spätestens 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Reparatur nicht im garantiegebenden

Betrieb (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe

Lässt der Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller autorisierten Mercedes-Benz-Partner durchführen zu lassen.

2. Ansprüche des Garantiennehmers

Dem Garantiennehmer werden garantierte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt bezahlt (**Selbstbehalt**):

bis	100.000 km –	100%
	120.000 km –	80%
	140.000 km –	60%
über	140.000 km –	40%

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten Entschädigung ist pro Schadensfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

3. Geltendmachung der Ansprüche

Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber der CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf

verpflichtet sich der Garantiennehmer, stets vorrangig die CG in Anspruch zu nehmen.

4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung

Die CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.

5. Besondere Pflichten des Garantiennehmers

Die CG ist mit der Schadensregulierung beauftragt. Der Garantiennehmer hat deshalb

- a) der CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzuzeigen;
- b) einem Beauftragten der CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der CG zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
- d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen;
- e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum der CG einzureichen.

§ 7 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantiennehmer eine der ihn nach § 4 oder § 6 Ziff. 5 betreffenden Pflichten, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei.